

Bei Besichtigungen von Feuerwehrhäusern wurde durch den Aufsichts- und Beratungsdienst der HFUK Nord auch der Ausbildungsstand der Atemschutzgeräteträger angesprochen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Feuerwehren oft die vorgegebenen Jahresfristen nach der FwDV 7 für die Fortbildung und die Wiederholungsübungen nicht befolgten. Häufig wurden diese Fristen um mehrere Monate, teilweise sogar um über 12 Monate überschritten.

Bei Einsätzen kann es durch Sauerstoffmangel bzw. durch das Einatmen giftiger Gase zu schweren gesundheitlichen Schäden bis hin zum Tod kommen. Die einzige Möglichkeit, sich vor diesen Gefahren zu schützen, ist nur durch das Tragen von Atemschutzgeräten gegeben. Es müssen sowohl die Atemschutzgeräte als auch die Atemschutzgeräteträger geeignet sein. Diese Einsätze unter Atemschutz stellen für die Atemschutzgeräteträger eine besondere Belastung dar.

Versagt der Mensch oder die Schutzausrüstung ist der Unfall programmiert!

Persönliche Eignung

Aus diesen Gründen bestehen neben hohen Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung auch hohe Anforderungen an die Atemschutzgeräteträger. Die regelmäßige G 26-Untersuchung stellt die körperliche Eignung des Feuerwehrangehörigen grundsätzlich fest. Der Atemschutzgeräteträger muss zum jeweiligen Einsatzbeginn allerdings gesund sein, sich einsatzfähig fühlen und im Bereich der Dichtlinie des Atemanschlusses keinen Bart oder Koteletten tragen, um in den Einsatz gehen zu können. Körperschmuck muss abgenommen sein, sofern der Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder er beim An- und Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen kann. Damit ist jedoch nur die körperliche Eignung gegeben.

Fachliche Eignung

Nach der FwDV 7 „Atemschutz“ werden darüber hinaus fachliche

Umsetzung der FwDV 7 „Atemschutz“

Probleme bei der Einhaltung der jährlichen Fristen für die Fortbildung



Anforderungen an Atemschutzgeräteträger gestellt. Dazu gehört neben der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger auch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Wiederholungsübungen.

Ziel der jährlichen Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern nach der FwDV 7 ist es, die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz zu erhalten und die körperliche Belastbarkeit zu überprüfen. Zur Fortbildung nach der FwDV 7 (Kapitel 6) innerhalb von 12 Monaten gehört je eine:

- Theoretische Unterweisung
- Belastungsübung
- Einsatzübung

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.

Was bedeutet „innerhalb von 12 Monaten“?

Belastungsübung: Die Absolvierung der Orientierungsstrecke gehört zur jährlichen Überprüfung.

Laufband: Auf dem Laufband sind Belastungsgrenzen erkennbar.



- Vor Ablauf von 12 Monaten müssen die theoretische Unterweisung, die Belastungsübung bzw. die Einsatzübung wiederholt werden.
- Unterweisungen über den Atemschutz müssen in die allgemeinen Ausbildungspläne aufgenommen sein.

Atemschutznachweis

Für jede Einsatzkraft muss ein Atemschutznachweis geführt werden. Der Atemschutznachweis kann persönlich oder auch zentral geführt werden. Darin sind die ab-

solvieren Atemschutzausbildungen, die Untersuchungstermine nach G 26, die theoretischen Unterweisungen, die Belastungsübungen in der Atemschutzübungsstrecke, die Übungen unter Einsatzbedingungen sowie die Einsätze unter Atemschutz dokumentiert. Der Leiter der Feuerwehr oder eine beauftragte Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Dies sind mindestens:

- Datum und Einsatzort
- Art des Gerätes
- Atemschutzeinsatzzeit (Minuten)
- Tätigkeit

Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Die Jahresplanung in der Feuerwehr muss gewährleisten, dass die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen und Wiederholungsübungen absolviert werden können. Es muss sichergestellt sein, dass nur ausgebildete und in den vorgeschriebenen Zeitabständen fortgebildete Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden. Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ nicht wahrnehmen. Der Leiter der Feuerwehr trägt dafür die Verantwortung, dies zu organisieren.

HFUK Nord
Abteilung Prävention